

# tribüne

Das Magazin mit unternehmerischen Visionen

Ausgabe 1  
März 2023

## Neues Jahr, neues Recht



Andrea Tarnutzer-Münch, MLaw  
Advokat  
ADVOKATUR AM BAHNHOF GmbH

In einer Interpellation von 1997 wollte Nationalrat Adriano Cavadini wissen, ob es «in den Bürokratenhirnen, die all diese Verordnungen, Weisungen und Richtlinien jeder Spezies ausdenken und sie zu Papier bringen, nicht einen unwiderstehlichen Hang zu Perfektionismus gebe». Die ausführliche Antwort des Bundesrats hierzu möchte ich Ihnen ersparen ....

Nebst so spannenden diesjährigen Gesetzesanpassungen wie der Schiesskursverordnung (AS 2022 827), des Fuss- und Wanderweggesetzes (AS 2022 790) oder der Weinverordnung (AS 2022 755) sind noch ein paar weitere weitaus gewichtigere Gesetzesänderungen am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Zwei davon beschäftigen uns in der vorliegenden Nummer der «tribüne».

Mit der Revision des über hundertjährigen Erbrechts wird unter anderem die frei verfügbare Quote erhöht; zudem verändern sich die Pflichtteile sowie der Pflichtteilsanspruch im Scheidungsverfahren. Im Unternehmensbereich interessiert hier vor allem die Integralzuweisung, da bei mehreren unterschiedlich geeigneten Erben das Unternehmen demjenigen zuzuweisen ist, der für dessen Führung am geeignetsten ist.

Die ebenfalls auf Jahresbeginn in Kraft getretene Revision des Aktienrechts bringt insbesondere für KMU praxisrelevante Anpassungen mit sich. Die wichtigsten Anpassungen garantieren den KMU mehr Flexibilität bei der Kapitalstruktur, der Ausschüttung von Dividenden und bei der Durchführung von Generalversammlungen.

Über eine weitere Gesetzesänderung dieses Jahres hingegen stimmen wir im Juni 2023 ab. Die jedem Land erlaubte Ergänzungssteuer QDMTT (Qualified Domestic Minimum Top-Up Tax) garantiert auch der Schweiz, dass keine Steuersubstrate ungewollt ins Ausland abfließen können.

### Neuerungen im Erbrecht

Alexander Schwab

2

### Das neue Aktienrecht

Dr. David Grieder

4

### Demnächst: OECD-Mindeststeuer?

Luca Urgese

6

### Aus der Redaktionskommission

8

# Neuerungen im Erbrecht – in Kraft gesetzt und geplant



M. Alexander Schwab  
Advokat  
gysin rechtsanwälte  
alexander.schwab@gysinrecht.ch

Das schweizerische Erbrecht ist bereits über 100 Jahre alt und soll deshalb schrittweise modernisiert und revidiert werden. Ein erster Teil der Revision ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Der vorliegende Beitrag gibt im ersten Teil einen Überblick über die dadurch eingetretenen Veränderungen. In einem zweiten behandelt er die Erleichterungen im Erbrecht, die der Bundesrat für die Regelung der Unternehmensnachfolge vorschlägt.

## 1. Einleitung

Im Zentrum der neuesten Revision des Erbrechts stand die Selbstbestimmung. Ziel war es, den Erblasserinnen und Erblassern testamentarisch mehr Gestaltungsspielraum bei der Verteilung ihrer Erbschaft einzuräumen (siehe Ziffer 2). Weitere Anpassungen sollen Familienunternehmen erbrechtliche Erleichterungen für die Unternehmensnachfolge schaffen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat dem Parlament am 10. Juni 2022 einen Gesetzesentwurf unterbreitet (siehe Ziffer 3).

## 2. Neuerungen im Erbrecht per 1. Januar 2023

### 2.1. Pflichtteile

Bis zum 31. Dezember 2022 betrug der Pflichtteil für einen Nachkommen Dreiviertel, für jeden Elternteil sowie den überlebenden Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partner die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Seit dem 1. Januar 2023 gehören die Eltern nicht

mehr zu den pflichtteilsgeschützten Erben. Die Pflichtteilsquote der Nachkommen wurde von Dreiviertel auf die Hälfte reduziert. Die Quote des überlebenden Ehegatten beziehungsweise des eingetragenen Partners ist unverändert geblieben. Das neue Pflichtteilsrecht kommt bei allen Erblasserinnen zur Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2022 verstorben sind.

«Seit Januar 2023 gehören Eltern nicht mehr zu den pflichtteilsgeschützten Erben.»

### 2.2. Nutzniessung und verfügbare Quote

Nach bisherigem Recht konnte die Erblasserin respektive der Erblasser dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber dem gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden. Neben dieser Nutzniessung betrug der verfügbare Teil ein Viertel des Nachlasses. Mit der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderung wurde die Begünstigung des Ehegatten beziehungsweise eines eingetragenen Partners mittels Nutzniessung ausgebaut. Neu ist es möglich, dem Ehegatten oder eingetragenen Partner die Hälfte statt wie bisher nur ein Viertel zu Eigentum zuzuweisen.

### 2.3. Pflichtteilsanspruch im Scheidungsverfahren

Der Pflichtteilsanspruch erlischt neu nicht mehr erst im Falle einer rechtskräftigen Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, sondern bereits bei hängigem Scheidungsverfahren oder wenn das Paar während mindestens zwei Jahren getrennt gelebt hat.

### 2.4. Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrags

Das bis 31. Dezember 2022 geltende Recht sah vor, dass die Parteien trotz Abschlusses eines Erbvertrags zu Lebzeiten grundsätzlich frei über ihr Vermögen verfügen konnten. Dieser Grundsatz der Schenkungsfreiheit hat sich per 1. Januar 2023 zu einem Grundsatz des Schenkungsverbots gewandelt. Mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken sind neu alle Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrags grundsätzlich anfechtbar. Der Erbvertrag kann Schenkungen jedoch ausdrücklich erlauben.

### 2.5. Besteht Handlungsbedarf?

Handlungsbedarf besteht insbesondere für Personen, die bereits eine Nachlassregelung getroffen haben. Es empfiehlt sich, bereits errichtete Testamente und Erbverträge zu überprüfen und bei Bedarf Anpassungen, Änderungen oder Klarstellungen vorzunehmen.

«Es empfiehlt sich, bestehende Testamente und Erbverträge zu überprüfen.»

## 3. Gesetzesentwurf des Bundesrats vom 10. Juni 2022

### 3.1. «Unternehmen»

«Unternehmen» im Sinne des Gesetzesentwurfs sind wirtschaftlich tätige einfache Gesellschaften, Einzelunternehmen und nicht börsennotierte Handelsgesellschaften.

### 3.2. Integralzuweisung eines Unternehmens

Der Erblasser oder die Erblasserin können durch Verfügung von Todes wegen nach geltendem Recht ein Unternehmen einem bestimmten Erben zuweisen. Liegt jedoch keine letztwillige Verfügung vor, müssen sich die Erben über die Unterneh-

mensnachfolge verständigen. Können sie das nicht, muss das Unternehmen veräussert oder liquidiert werden. Um diese Problematik zu entschärfen, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass jeder Erbe die Zuweisung des gesamten Unternehmens verlangen kann. Verlangen mehrere Erben die Zuweisung, ist das Unternehmen demjenigen zuzuweisen, der für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint.

### 3.3. Zahlungsaufschub

Konnten sich die Erben darüber einigen, wer das Unternehmen übernehmen soll, stellt sich die Frage, wie die anderen Erben dafür entschädigt werden. Nach geltendem Recht werden die Ausgleichsforderungen der übrigen Erben sofort fällig, was bei fehlenden liquiden Mitteln die Unternehmensnachfolge verunmöglichen kann. Der Bundesrat schlägt deshalb eine Stundungsregelung vor. Bringt die sofortige Bezahlung der Forderungen der Miterben Unternehmensnachfolger in ernstliche Schwierigkeiten, können sie beim Gericht beantragen, dass ihnen für die Begleichung der Forderungen ein Zahlungsaufschub von maximal zehn Jahren gewährt wird.

«Die Unternehmensnachfolge sollte auch nach neuem Recht frühzeitig geplant werden.»

### 3.4. Ausgleichung von betriebsnotwendigen Vermögensteilen

Wird ein Unternehmen zu Lebzeiten übertragen, ist für die Wertermittlung der zum Nachlass hinzuzurechnenden Zuwendung auf den Verkehrswert des Unternehmens im Todeszeitpunkt abzustellen. Dies kann dazu führen, dass die Unternehmensnachfolger einen durch ihre unternehmerische Tätigkeit erzielten Gewinn mit den übrigen

Erben zu teilen haben oder umgekehrt die übrigen Erben einen allfälligen Verlust mitzutragen haben. Zukünftig sollen die betriebsnotwendigen Vermögenswerte eines Unternehmens der Unternehmensnachfolge zu ihrem Verkehrswert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet werden, dies unter der Voraussetzung, dass eine Unternehmensbewertung nach anerkannten Grundsätzen erstellt und diese innert Jahresfrist der zuständigen Behörde eingereicht worden ist.

des Zahlungsaufschubs, wie der Wert des Unternehmens angesichts der unterschiedlichen Bewertungsmethoden zu ermitteln ist et cetera. Obwohl noch nicht feststeht, wann die Gesetzesänderungen in Kraft treten und wie diese aussehen, empfiehlt es sich – sowohl nach geltendem als auch nach neuem Recht – die Unternehmensnachfolge frühzeitig zu planen und zu regeln. Anzumerken ist, dass die Unternehmensnachfolge bereits durch die per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen



### 3.5. Besteht Handlungsbedarf?

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats ist am 4. November 2022 auf die Vorlage eingetreten und hat der Verwaltung diverse Aufträge erteilt. Gemäss einer Medienmitteilung vom 27. Januar 2023 wird die Kommission ihre Arbeiten an einer ihrer nächsten Sitzungen mit der Detailberatung fortsetzen. Anschliessend wird die Vorlage im National- und Ständerat beraten. Es bleibt abzuwarten, auf wieviel Widerstand die Vorlage im Parlament stossen wird. Der Vorentwurf über die erbrechtliche Unternehmensnachfolge wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vom 10. April bis 30. August 2019 jedenfalls überwiegend positiv aufgenommen. Nichtsdestotrotz verbleiben Fragen, die Konfliktpotenzial bieten und der Klärung bedürfen, wie beispielsweise die konkrete Ausgestaltung

Änderungen erleichtert wurde. Aufgrund der vergrösserten Verfügungsfreiheit infolge der Reduktion beziehungsweise Abschaffung der Pflichtteile wurde die integrale Zuweisung eines Unternehmens an einen Erben vereinfacht.

**MLaw Alexander Schwab**  
ist Rechtsanwalt bei gysin rechtsanwälte in Basel und vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Erbrecht sowie Vertrags- und Sportrecht tätig. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Wirtschaftsrecht, wobei der Fokus auf der Beratung und Vertretung von KMU liegt.

# Das neue Aktienrecht 2023



Dr. David Grieder

Anwalt

Dufour Advokatur AG

david.grieder@dufo.ch

**Das revidierte Aktienrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, bringt eine Reihe von Neuerungen, die nicht nur für grosse Unternehmen, sondern auch für KMU praxisrelevant sind. Die neuen Bestimmungen erlauben den KMU insbesondere mehr Flexibilität bei der Kapitalstruktur, der Ausschüttung von Dividenden sowie der Durchführung von Generalversammlungen. Doch ist dazu eine Anpassung der Statuten erforderlich und wie lange haben die Unternehmen dafür Zeit?**

## Gesellschaftskapital in Fremdwährungen

Neu kann nicht nur die Jahresrechnung, sondern auch das Gesellschaftskapital auf eine für ihre Geschäftstätigkeit wesentliche Währung lauten. Damit harmonisiert das revidierte Recht die Vorschriften über die Währung des Gesellschaftskapitals mit denjenigen über die Rechnungslegung. Die zulässigen Fremdwährungen sind: das britische Pfund, der Euro, der US-Dollar und der japanische Yen. Alle anderen Fremdwährungen sowie Kryptowährungen sind ausgeschlossen. Das Kapital in Fremdwährung muss zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft einem Gegenwert von mindestens CHF 100'000 (AG) respektive CHF 20'000 (GmbH) entsprechen. Ein Währungswechsel ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Dazu ist ein Beschluss der GV mit qualifiziertem Mehr und eine Statutenänderung erforderlich.

## Mindestnennwert von Aktien und Stammanteilen

Neu muss der Nennwert einer Aktie beziehungsweise eines Stammanteils lediglich mehr als null Schweizer Franken betragen. Es sind somit auch Bruchteile von Rappen zulässig. Unter bisherigem Recht musste der Nennwert einer Aktie (AG) mindestens ein Rappen, derjenige eines Stammanteils (GmbH) mindestens CHF 100 betragen. Dies flexibilisiert ein Aktiensplitting oder eine Nennwertreduktion. Für eine Anpassung des Nennwerts der Aktien oder der Stammanteile sind ein Beschluss der GV und eine Statutenänderung notwendig.

«Mit der Gesetzesrevision wurde das Kapitalband eingeführt, das die genehmigte Kapitalerhöhung ersetzt.»

## Kapitalvorschriften

Mit der Gesetzesrevision wurde das Kapitalband eingeführt, das die genehmigte Kapitalerhöhung ersetzt. Der Verwaltungsrat kann durch die Statuten ermächtigt werden, das Aktienkapital innerhalb eines festen Rahmens (maximal +/- 50 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals) für maximal fünf Jahre flexibel zu erhöhen und herabzusetzen. Das Kapitalband ermöglicht insbesondere eine vereinfachte Beseitigung einer Überkapitalisierung und das Beschaffen von Eigenkapital respektive das Bereitstellen von neuen Aktien für neue oder bestehende Aktionäre. Kapitalherabsetzungen innerhalb des Kapitalbands sind allerdings nur dann erlaubt, wenn auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung nicht verzichtet wurde. Das Kapitalband steht der GmbH nicht zur Verfügung.

Zudem gibt es Vereinfachungen bei der beabsichtigten Sachübernahme im Zusammenhang mit der Gründung oder Kapitalerhöhung.

## Zwischendividende

Neu ist die Ausrichtung einer Zwischendividende, das heisst einer Dividende aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs, gestützt auf einen geprüften Zwischenabschluss ausdrücklich erlaubt. Im Falle eines Opting-Out kann eine Zwischendividende auch ohne Prüfung durch die Revisionsstelle ausgeschüttet werden. Wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und dadurch die Ansprüche der Gläubiger nicht gefährdet werden, kann auf die Prüfung verzichtet werden. Die neuen Vorschriften über die Zwischendividende gelten sinngemäss auch für die GmbH.

## Generalversammlung und Verwaltungsratssitzungen

Bislang konnte eine GV nur physisch und innerhalb der Schweiz durchgeführt werden. Während der Corona-Pandemie wur-

«Bestimmungen, die nicht mit dem neuen Aktienrecht vereinbar sind, treten am 1. Januar 2025 ausser Kraft.»

den die Vorschriften durch die befristeten Covid-Verordnungen gelockert. Sie erlaubten virtuelle oder schriftliche Versammlungen. Diese und weitere Formen der Durchführung wurden nun im Gesetz verankert und können auch in einer GmbH genutzt werden:

- Rein virtuelle GV: Eine rein virtuelle GV ohne Tagungsort ist neu im Gesetz ver-



ankert. Die Statuten müssen diese Möglichkeit allerdings explizit vorsehen und der Verwaltungsrat muss in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften können die Statuten vorsehen, dass auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann.

- **GV im Ausland:** Der Tagungsort der Generalversammlung kann sich nach neuem Recht im Ausland befinden, sofern dafür eine statutarische Grundlage existiert und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird.

## «Es lohnt sich, Statuten einer Generalrevision zu unterziehen!»

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter gewährleistet, dass physisch abwesende Aktionäre ihr Stimmrecht tatsächlich ausüben können. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines

unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

- **Multilokale GV:** Die GV kann ausserdem an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen dabei unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden können.
- **Hybride GV:** Des Weiteren kann die GV auch hybrid, das heisst sowohl physisch als auch virtuell, durchgeführt werden. Die Aktionäre, die nicht physisch anwesend sind, können ihre Rechte elektronisch ausüben (Direct Voting). Da die Aktionäre bei der hybriden GV weiterhin die Möglichkeit zur physischen Teilnahme haben, ist für die Durchführung der hybriden GV keine statutarische Grundlage notwendig.
- **Schriftliche/elektronische GV-Beschlüsse:** Schliesslich können Beschlüsse der GV neu auch ausschliesslich auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt. Der VR

kann seine Beschlüsse neu sogar virtuell oder als Zirkularbeschluss (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Eine Unterschrift für die elektronische Beschlussfassung ist nicht erforderlich, sofern keine anderslautende, schriftliche Regelung besteht.

### Handlungsbedarf

Jedes Unternehmen sollte die aktuellen Statuten und Organisationsreglemente auf ihre Aktualität hin überprüfen. Alle Bestimmungen, die nicht mit dem neuen Aktienrecht vereinbar sind, treten am 1. Januar 2025 ausser Kraft. Unternehmen haben somit zwei Jahre Zeit, um die Statuten und Reglemente an das neue Recht anzugleichen. Gewisse Neuerungen des Aktienrechts müssen zwingend in den Statuten verankert sein, damit sie genutzt werden können. Demgegenüber können einige unter altem Recht zwingend notwendige Statuteninhalte gestrichen werden, weil sie sich neu direkt aus dem Gesetz ergeben (zum Beispiel die Einberufung der GV, das Stimmrecht der Aktionäre oder das Nennen der Organe).

Es lohnt sich, die Statuten einer Generalrevision zu unterziehen!

#### Dr. iur. David Grieder

ist Advokat bei Dufour Advokatur AG. Er hat an der Universität Basel studiert und 2018 promoviert. Zusätzlich hat er 2014 das Anwaltsexamen abgelegt. Zu seinen Spezialgebieten gehören Zivilverfahrens-, Vollstreckungs-, Vertrags-, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Unternehmenskäufe und -verkäufe. Zudem berät er Klienten in Fragen von Aktionärsbindungsverträgen, Joint Ventures und Investitionsverträgen.

# OECD-Mindeststeuer – Steuereinnahmen in der Schweiz behalten



Luca Urgese  
Leiter Finanzen & Steuern  
Handelskammer beider Basel  
luca.urgese@hkbb.ch

**Rund 140 Staaten haben sich darauf geeinigt, dass für grosse Unternehmen künftig eine Mindeststeuer von 15 Prozent gelten soll. Es liegt im Interesse der Schweiz, sich dieser Entwicklung nicht entgegenzustellen. Vielmehr sollte sie die Gelegenheit nutzen, weiter in einen attraktiven Standort zu investieren.**

In der Politik ist das richtige Momentum oft entscheidend. Die bevorstehende Einführung der Mindeststeuer für Unternehmen ist ein anschauliches Beispiel hierfür. In den 1990er-Jahren gab es erste Bestrebungen, globale Rahmenbedingungen für die Besteuerung von Unternehmen aufzustellen – über lange Zeit mit beschränkter Wirkung. Das änderte sich, als im Jahr 2008 die Finanzkrise ausbrach. Viele Länder gerieten finanziell in Schwierigkeiten, weil sie Banken stabilisieren mussten, ihre Verschuldung stieg massiv. Damit wuchs die Bereitschaft, den Druck auf Länder mit einem attraktiven Steuersystem zu erhöhen. Das Momentum war da.

## OECD wird aktiv

Als Ergebnis dieser Entwicklungen riefen die G20 im Jahr 2012 die OECD dazu auf, aktiv zu werden. Inwiefern dieser Auftrag mit dem Zweck der OECD vereinbar ist, soll hier nicht diskutiert werden. Die OECD ergriff die Gelegenheit, zur Leitorganisation für internationale Steuerfragen zu werden und lancierte in der Folge einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting,

BEPS). Die in BEPS formulierten Mindeststandards führten zunächst dazu, dass die privilegierte Besteuerung von Statusgesellschaften nicht mehr akzeptiert wurde. Wir erinnern uns daran, dass die Schweiz deswegen auf einer «grauen

«Die Wirtschaft erwartet, dass die zusätzlichen Steuereinnahmen im Interesse der Unternehmen eingesetzt werden.»

Liste» landete und 2019 mit der STAF-Vorlage ihre Unternehmensbesteuerung an die neuen internationalen Standards anpasste. Die BEPS-Arbeiten gehen aber noch deutlich weiter. Aktuell fokussiert die OECD ihre Arbeit auf zwei Säulen. Die erste Säule betrifft das Besteuerungsrecht und die Frage, wo welche Gewinne versteuert werden sollen («Marktstaatbesteuerung»). Die zweite Säule umfasst vor allem die Einführung einer Mindeststeuer für Unternehmen. Wir fokussieren hier auf die zweite Säule. Sie ist Gegenstand der Abstimmungsvorlage vom 18. Juni 2023.

## Mindeststeuer 15 Prozent?

Rund 140 Staaten haben sich unter dem Titel GloBE (Global Anti-Base Erosion Rules) auf eine Mindeststeuer in Höhe von 15 Prozent geeinigt. Von dieser Mindeststeuer betroffen sind Unternehmensgruppen, die einen jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro erreichen. Der Mindeststeuersatz muss pro Staat erreicht werden. Basis hierfür ist eine international vereinheitlichte Bemessungsgrundlage. Zur Einführung der Mindeststeuer wurde ein Mechanismus gewählt, der keinen internationalen Staatsvertrag erfordert. Wird die Mindeststeuer in einem Staat unterschritten, haben andere Staaten mit Tochtergesellschaften einer Unterneh-

«Eine Ergänzung der Bundesverfassung ist zwingend.»

mensgruppe das Recht, Undertaxed Payments Rules (UTPR) anzuwenden. Die Besteuerung wird subsidiär durch die Verweigerung von Abzügen oder anderen Massnahmen sichergestellt. Um diese Zusatzbesteuerung im Ausland zu vermeiden, hat jeder Sitzstaat das Recht, mit einer nationalen Ergänzungssteuer (Quali-

## Schematische Darstellung der Funktionsweise der Mindestbesteuerung (Annahme: Schweiz hat Mindestbesteuerung nicht eingeführt)

Die Unternehmensgruppe U mit je einer Geschäftseinheit in der Schweiz und im Staat B erfüllt alle Voraussetzungen für die OECD/G20-Mindestbesteuerung.



Die Besteuerung der Geschäftseinheit A in der Schweiz liegt unter der Mindestbesteuerung. Die fehlenden 2 Prozent können vom Staat B bei der Geschäftseinheit B besteuert werden.

fied Domestic Minimum Top-Up Tax, QDMTT) die Mindestbesteuerung sicherzustellen.

### Ergänzungssteuer in der Schweiz

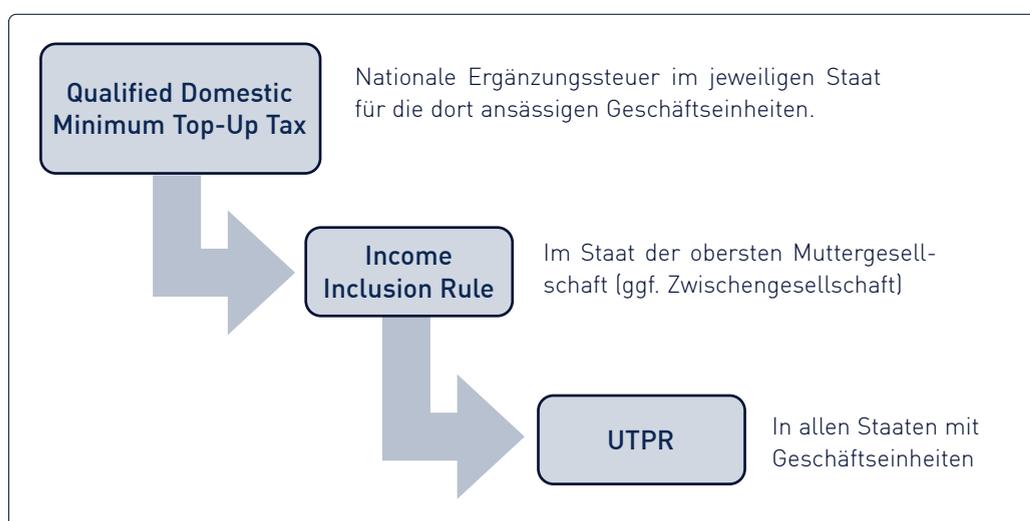
Natürlich hält sich in der Schweiz die Freude in Grenzen, die Unternehmensbesteuerung erneut anpassen zu müssen. Doch gerade wegen diesem Mechanismus liegt es im Interesse der Schweiz, sich der inter-

bleme. Da sind zunächst die verfassungsmässigen Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichheit der Besteuerung sowie die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 127 BV. Es liegt angesichts der von der OECD aufgestellten Kriterien in der Natur der Mindeststeuer, dass diese nur einen bestimmten Kreis von Unternehmen betrifft. Deshalb ist eine Ergänzung der Bundesverfassung

stimmung vorgesehen. Sie gibt dem Bundesrat die Kompetenz, Regelungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen, bis das Parlament die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen hat. Um dem Legalitätsprinzip im Steuerrecht gerecht zu werden, sieht die Übergangsbestimmung einige Grundsätze vor, die der bundesrätlichen Verordnung Leitplanken setzen.

### Umstrittener Kantonsanteil

In der Parlamentsberatung besonders umstritten war die Frage, wie hoch der Anteil der Kantone an den erwarteten Zusatzeinnahmen sein soll. Nach hartem Ringen einigten sich die beiden Kammern darauf, 75 Prozent den Kantonen zu überlassen. Für die Region Basel ist das eine positive Nachricht. Denn damit erhalten die betroffenen Kantone die finanziellen Ressourcen, um die höheren Steuern für die Unternehmen in geeigneter Form auszugleichen. Doch auch die anderen Kantone gehen nicht leer aus. Über den Nationalen Finanzausgleich werden auch sie von den Mehreinnahmen profitieren.



nationalen Entwicklung nicht zu verschliessen. Würde die Schweiz die Mindeststeuer nicht einführen, wären die betroffenen Unternehmen mit zusätzlichen Steuerforderungen anderer Länder konfrontiert, es käme zu Doppelbesteuerungen und zu einem erheblichen Mehraufwand. Gleichzeitig würde Steuersubstrat ins Ausland abfliessen, ohne dass die Schweiz dadurch einen Mehrwert erzielt. Die Schweiz hat sich deshalb für die Einführung einer Ergänzungssteuer entschieden. Es handelt sich hierbei um eine neue Bundessteuer, die von den Kantonen erhoben wird. Diese Ergänzungssteuer greift dann, wenn der Gewinn eines Unternehmens gemäss OECD-Regeln mit unter 15 Prozent besteuert wird. So wird sichergestellt, dass die internationalen Vorgaben erfüllt werden.

### Rechtliche Herausforderungen

Rechtlich stellen sich hierbei mehrere Pro-

mit einem neuen Art. 129a BV zwingend, der eine Ungleichbehandlung zulässt. Andernfalls wären auch kleinere Unternehmen von der Mindeststeuer betroffen, was vermieden werden soll. Eine weitere Herausforderung: Die Mindeststeuer soll

«Natürlich hält sich in der Schweiz die Freude in Grenzen.»

per Anfang 2024 in Kraft treten. Das politische System der Schweiz ist nicht darauf angelegt, komplexe Reformen in hohem Tempo durchzupauken. Mit einem ordentlichen Gesetzgebungsprozess unter Einhaltung der Referendumsfrist, der erst nach Annahme der Verfassungsgrundlage eingeleitet werden könnte, wäre das nicht möglich. Deshalb ist in der Verfassung in Art. 197 Ziff. 15 auch eine Übergangsbe-

Es ist die klare Erwartung der Wirtschaft, dass die zusätzlichen Steuereinnahmen gezielt im Interesse der Unternehmen eingesetzt werden. Nutzen die Kantone die Chance, in einen attraktiven Wirtschaftsstandort zu investieren, haben sie das Beste aus einer unerfreulichen neuen Steuer gemacht.

#### Luca Urgese

ist stv. Leiter Standort & Politik bei der Handelskammer beider Basel und verantwortlich für Finanz- und Steuerpolitik. Er studierte Rechtswissenschaften in Basel und Bern. Seit 2014 ist er Mitglied des Grossen Rates Basel-Stadt und nimmt dort Einsitz in der Wirtschafts- und Abgabekommission.

---

## Aus der Redaktionskommission



### Danke, Alexander Filli

«Hürden und Bürden des Zivilprozesses» lautete der Titel des Beitrags, den Rechtsanwalt und Notar Dr. Alexander Filli für die erste Ausgabe der «tribune» im März 2005 verfasste. In den darauf folgenden 17 Jahren vertrat der Partner der Kanzlei ThomannFischer in der Redaktionskommission des «Magazins mit unternehmerischen Visionen» die Advokatenkammer Basel-Stadt. Mit seinem breit gefächerten Wissens- und Interessenspektrum und fundierten Beiträgen hat er massgeblich zur Profilierung der Publikation beigetragen. Per Ende 2022 hat sich Alex Filli in einem Prozess des «Kürzertretens» von diesem Engagement entlastet. Die Redaktionskommission und die Trägerschaft der «tribune» danken ihrem Kollegen sehr herzlich für seine wertvolle Mitwirkung.



### Willkommen, Alexander Schwab

Neuer Vertreter der Advokatenkammer Basel-Stadt in der «tribune»-Redaktionskommission ist MLaw Alexander Schwab. Der Rechtsanwalt mit Jahrgang 1991 absolvierte Bachelor- und Masterstudium an der Universität Basel und legte 2019 das Advokaturexamen im Kanton Basel-Landschaft ab. Der im Anwaltsregister eingetragene Advokat führt sich in der vorliegenden «tribune» mit einem Beitrag über Änderungen im schweizerischen Erbrecht ein (Seite 2). Die Redaktionskommission heisst den neuen Kollegen willkommen und freut sich auf die Zusammenarbeit!

### Aus der Leserschaft

#### «tribune» 4/22 – «Digitale Identifikation»

Für Ihr Magazin, das sich mit dem Thema der digitalen Identifikation befasst, danke ich bestens. Zum Beitrag «Digitale Signatur – Möglichkeiten und Grenzen» möchte ich ergänzen, dass die Schweiz für die qualifizierte elektronische Signatur ein eigenständiges System gewählt hat (ZertES). Mangels entsprechender bilateraler Verträge ist diese Signatur leider nicht kompatibel mit derjenigen der Europäischen Union. Dort ist die sogenannte eIDAS zu verwenden. Alleine Swisscom Trust Services kann sowohl die schweizerische ZertES- als auch die eIDAS-Signatur der EU ausstellen. Bei der Wahl des Anbieters ist daher sicherzustellen, dass beide Möglichkeiten vorhanden sind, sofern die elektronische Unterschrift im europäischen Rechtsverkehr verwendet werden soll.

Monika Naef, Advokatin, Basel

Fotos/Bilder: Seite 3: nelcartoons.de; Seite 5: Tino Küng, Emmenbrücke; S. 6 und 7: Botschaft des Bundesrates 22.036



# tribune

IMPRESSUM Nummer 1/2023, erscheint viermal jährlich.

HERAUSGEBER: Handelskammer beider Basel (info@hkbb.ch), Advokatenkammer Basel, Basellandschaftlicher Anwaltsverband (maier@svwam.ch), grosszügig unterstützt von der Jubiläumsstiftung La Roche & Co

REDAKTION: Dr. Philip R. Baumann, lic. iur. Roman Felix, lic. phil. | Jasmin Fürstenberger, MLaw Andrea Tarnutzer-Münch, lic. phil. | Roger Thiriet, MLaw Alexander Schwab

LAYOUT: Elmar Wozilka, Handelskammer beider Basel, Druck: bc medien ag, Münchenstein

 gedruckt in der Schweiz

ADRESSE: «tribune», St. Jakobs-Strasse 25, Postfach, 4010 Basel,

Telefon: +41 61 270 60 55, Telefax: +41 61 270 60 05, E-mail: info@hkbb.ch

«tribune» ist eine offizielle Publikation der herausgebenden Organisationen für deren Mitglieder.

Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Nichtmitglieder kostet das Jahresabonnement CHF 20.–.